

Sitzung: 28.09.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Stadtbibliothek Mainburg;  
Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der  
Schulbibliothek im Büchereisystem der Stadt Mainburg  
(Schulbibliotheksgebührensatzung)

Abstimmung: - Mit 22 : 0 Stimmen -

Der nachfolgende Text wird als Satzung beschlossen:

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliothek  
im Büchereisystem der Stadt Mainburg**

Vom ...

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund der Artikeln 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende

**Satzung:**

§ 1  
Gebührenerhebung

Die satzungsgemäße Benutzung der Schulbibliotheken ist gebührenfrei. Zur gebührenfreien Benutzung zählt nicht die Überschreitung der Leihfrist und die unterlassene Rückgabe ausgeliehener Werke.

§ 2  
Gebührenhöhe

A) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 6 Schulbibliothekensatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten; sie beträgt je entlehene Medieneinheit und angefangene Woche an Grundschulen 0,10 Euro.

Außerdem sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten.

§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht im Falle des § 2 mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes.

Die Gebührenschild wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4  
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Namen die Lesekarte oder der Fernleihschein ausgestellt ist bzw. die Eltern oder der Erziehungsberechtigte des Schülers.

§ 5  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den .....